

Ausschuß für Innere Verwaltung
22. Sitzung

07.05.1987
ei-mm

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, daß Abg. Schlotmann für die CDU-Fraktion an Stelle des Abg. Doppmeier neues ordentliches Mitglied des Ausschusses für Innere Verwaltung sei. Er heißt ihn unter Beifall des Ausschusses herzlich willkommen und spricht den Wunsch auf gute Zusammenarbeit aus.

Zu 1: Aktuelle Viertelstunde

a) Abgabe einer Erklärung des Abg. Paus (CDU)

Abg. Paus (CDU) gibt folgende Erklärung außerhalb der Tagesordnung ab:

In der letzten Sitzung hat Herr Kollege Reinhard eine Erklärung abgegeben, in der es um meine Einlassung in der Plenarsitzung vom 25. März zu unserem gemeinsamen Antrag zur Volkszählung ging.

Meine Fraktion findet, daß es kein parlamentarischer Stil ist, zum Verhalten eines Kollegen Stellung zu nehmen, wenn der Kollege entschuldigt - wegen Teilnahme an einem Termin, der im Zusammenhang mit unserer Arbeit steht - in der Sitzung nicht anwesend sein kann. Unsere Fraktion rügt auch, daß dann, wenn schon so etwas geschieht, nicht mindestens dem Vertreter des Sprechers der CDU-Fraktion die Möglichkeit gegeben wird, auf eine solche Erklärung zu antworten.

Meine Fraktion legt Wert darauf festzustellen, daß auch in der Sache kein Grund bestand, eine Rüge bezüglich des Verhaltens des Sprechers der CDU-Fraktion im Plenum auszusprechen. Auch wenn man in einer Sachfrage eine gemeinsame Resolution im Plenum verabschiedet, muß es den Fraktionen möglich sein, unterschiedliche Standpunkte, die über das, was man gemeinsam als Basis gefunden hat, hinausgehen, deutlich zu machen. Es muß erlaubt sein, auch Konsequenzen von gemeinsam getroffenen verbalen Feststellungen dann von der Landesregierung einzufordern.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, er betrachte damit die Angelegenheit als erledigt. Ergänzend stellt er fest, er habe sich sachkundig gemacht und seine Auffassung, daß solche Erklärungen nicht diskutiert werden sollten, bestätigt gefunden.

b) Frage der CDU-Fraktion betreffend Verkauf alter
PolizeiwaffenStellungnahme des Innenministers

Der Vorsitzende verweist auf das den Ausschußmitgliedern vorliegende Schreiben der CDU-Fraktion vom 5. Mai und bittet den Staatssekretär um Beantwortung.

Staatssekretär Dr. Munzert (Innenministerium) führt aus:

Wir haben wie andere Länder in den Jahren 1983 und 1984 die Bewaffnung der Polizei umgerüstet. Damals haben wir 9-Millimeter-Pistolen bekommen. Die ausgemusterten Typen Walther, Heckler & Koch wurden dann verkauft. Dieser Verkauf ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen getätigt worden, sondern in anderen Ländern ebenfalls.

Es gibt zu der Frage, was mit ausgesonderten Dienstwaffen geschieht, auch Richtlinien, die der Bundesinnenminister erlassen hat und in solchen Fällen zugrunde gelegt werden. Kernpunkt dieser Richtlinien ist, daß der Verkauf an sorgfältig geprüfte, zuverlässige und seriöse Waffenhändler in Frage kommt. Dazu gehört, daß die Waffenhändler insbesondere die waffenrechtlichen Vorschriften beachten. Das bedeutet, daß sie die Waffen auch nur im Rahmen dieser Vorschriften weiterverkaufen.

In Nordrhein-Westfalen sind für 2,7 Millionen DM diese Pistolen - Walther, Heckler & Koch - an eine Firma in Waldshut und eine Firma in Eckernförde verkauft worden, die den soeben zitierten Richtlinien entsprach. Die Verkäufer waren auch verpflichtet, die Waffen möglichst ins Ausland zu verkaufen. Soweit uns bekannt geworden ist, sind die meisten Pistolen seinerzeit in die USA ausgeführt oder in die Schweiz verkauft worden. So ist es auch bei anderen Bundesländern geschehen.

Nun zu der konkreten Frage: Der Vorgang in den Jahren 1983 und 1984 ist im Prinzip ein einmaliger Fall, weil damals die Umrüstung anstand. Eine weitere Umrüstung ist derzeit nicht erkennbar. Soweit jetzt nicht mehr reparierbare Waffen anfallen, werden diese vernichtet.

Zu der Aussage im Bericht des "Westfalenblattes" vom 1. Mai ist folgendes anzumerken: Wir haben keine tausend Kripo-Anfragen aus ganz Europa beim zuständigen Fernmeldedienst - dieser ist auch für Waffen zuständig -, sondern es haben sich seit 1983 19 Anfragen nach der Herkunft der Walther-Pistole 7,69 mm ergeben. Bis auf wenige Ausnahmen wurden

Ausschuß für Innere Verwaltung
22. Sitzung

07.05.1987
ei-mm

diese Anfragen positiv beantwortet, das heißt: Es sind Waffen, die aus dem Verkauf der Jahre 1983 und 1984 stammen.

Eine Anmerkung noch dazu: Es ist auch schon einmal in solchem Zusammenhang die Genehmigung zum Waffenhandel entzogen worden, weil ein Waffenhändler die Voraussetzungen, die zu beachten waren, nicht eingehalten hat. Er hatte an Nichtberechtigte weiterverkauft. Es ist leider so: Wo gesetzliche Bestimmungen sind, gibt es auch immer wieder den Versuch, sie zu übertreten.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) äußert seine Verwunderung darüber, daß die Landesregierung entgegen ihrer vor der Umrüstung geäußerten Absicht, die Waffen zu vernichten, diese dann doch einem Erlös zugeführt habe, wie es von der CDU-Fraktion seinerzeit vorgeschlagen worden sei. Er wüßte gern, welche Sicherheitsmechanismen das Innenministerium denn eingebaut habe, um einen Verkauf an Nichtberechtigte auszuschließen.

Abg. Paus (CDU) bezeichnet es als sehr bedenklichen Vorgang, wenn nordrhein-westfälische Polizeiwaffen bei Straftätern auftauchen, die diese Waffen möglicherweise sogar gegen nordrhein-westfälische Polizeibeamte einsetzen könnten. Er bitte um Auskunft, welche Sicherheitsklauseln in die Verträge eingebaut worden seien und welche Reaktionsmöglichkeiten es gebe, wenn unter Verstoß gegen diese Klauseln Waffen bei Personen auftauchen, die sie nicht besitzen dürften.

StS Dr. Munzert weist darauf hin, daß Nordrhein-Westfalen ja nicht das einzige Bundesland sei, das Waffen verkauft habe. Daß gerade nordrhein-westfälische Pistolen aufgetaucht seien, habe man anhand der Nummern feststellen können. Die Richtlinien des Bundesinnenministers seien genauestens beachtet worden. Man habe die Bonität der Händler überprüft; insofern habe es keine Zweifel gegeben. Der geschilderte Fall des Entzugs der Handelserlaubnis für Waffen betreffe keinen Erstkäufer, sondern einen anderen Händler, bei dem im weiteren Verlauf irgendwann Waffen aufgetaucht seien, der sie dann illegal an unzuverlässige Personen weiterveräußert habe.

Die Landesregierung habe vor der Umrüstung in der Tat erwogen, die Waffen zu vernichten. Dann habe sich jedoch ein Massengeschäft angeboten, und man habe sich in der Abwägung zwischen einer Vernichtung und der Möglichkeit, einen Erlös von 2,7 Millionen DM zu erzielen, nach Prüfung der Bonität und unter Beachtung der Richtlinien dafür entschieden, den Verkauf zu tätigen. Hinterher sei man natürlich klüger.

Ausschuß für Innere Verwaltung
22. Sitzung

07.05.1987
ei-mm

Abg. Paus (CDU) möchte genauer wissen, auf welche Weise sichergestellt worden sei, daß das, was passiert sei, nicht geschehen dürfe, und ob, falls es dennoch geschehe, Sanktionsmöglichkeiten wie Vertragsstrafen fällig würden. Die CDU-Fraktion habe sich zwar seinerzeit dafür eingesetzt, ausgemusterte Waffen unter Umständen zu verwerten; es hätte jedoch mit allem Nachdruck versucht werden müssen, zu verhindern, daß Waffen in die Unterwelt gelangten.

StS Dr. Munzert versichert, das Innenministerium habe das Problem erkannt und in den Verträgen mit den beiden Firmen auf all das hingewiesen, was beachtet werden müsse. Diese Firmen hätten die Waffen natürlich nicht gelagert, sondern sie - vornehmlich in die USA und in die Schweiz - weiterverkauft, wobei davon auszugehen sei, daß diese Verkäufe im Rahmen des vertraglich Vereinbarten getätigt worden seien. Trotz aller vertraglichen Sicherungen sei man offenbar nicht dagegen gefeit, daß in der weiteren Kette solche Waffen doch einmal anders verwendet würden, als es bei der Abgabe gewollt gewesen sei. Im Grunde gebe es nur zwei Möglichkeiten: entweder die Waffen zu verkaufen mit dem Risiko, daß auch Unberechtigte irgendwann Waffen in die Hand bekommen könnten, oder sie zu vernichten.

Abg. Paus (CDU) wiederholt seine Frage, ob Sanktionsmöglichkeiten bestünden, nachdem Waffen in den Händen Unbefugter aufgetaucht seien. - StS Dr. Munzert macht nochmals deutlich, die Erstverkäufer der Waffen hätten sich sicherlich an die mit ihnen vereinbarten Verträge gehalten. Durch Verträge mit Erstabnehmern ließen sich etwaige illegale Geschäfte im dritten oder vierten Glied der Abnehmerkette nicht verhindern.

Daraus schließt Abg. Paus (CDU), daß Sanktionsmöglichkeiten von vornherein nicht vereinbart worden seien. - StS Dr. Munzert weist die darin enthaltene Unterstellung, daß die Verträge nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden seien, zurück. Wenn man einen Vertragspartner für Handlungen verantwortlich machen wolle, die nicht in seinem Tätigkeitsbereich lägen, stoße das auf unüberwindbare rechtliche Probleme.